

stattfand, ergab, hat jene Hs. folgenden Eingang: 'Hec sunt cap̄ q̄ fe. rex in Riobilia de beneficio constituit ut si post mortem' u. s. w. Die Abkürzung 'fe.' kann 'Federicus', aber auch 'fecit' bedeuten. Für das erstere spricht das Fehlen des 'enim' hinter 'constituit'; immerhin lässt sich auch die letztere Annahme vertreten. Sicher fest steht also nur, dass die Pariser Hs. den König nicht Konrad nennt. Die inneren Gründe, die uns beide zur Einreihung des Stückes unter Friedrich I. veranlassten, giebt die Vorrede an.

L. Weiland.

239. 'Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechts' hat A. Dopsch (Arch. f. österreich. Gesch. LXXIX, 1 ff.) einer scharfsinnigen Untersuchung unterzogen, deren wichtigstes Ergebnis ist, dass in der erweiterten Fassung (LR. II) eine Anfang 1266 erlassene Landesordnung König Ottokars, damals zugleich Herzogs in Oesterreich, vorliegt. LR. I ist — darin schliesst sich Dopsch völlig Siegels Ausführungen an — Anfang 1237 entstanden; ob nur als Privatarbeit der Landherren oder, wie D. mit beachtenswerthen Gründen annimmt, in gewissem Zusammenhange mit der kaiserlichen Kanzlei, ist von geringerer Bedeutung, da es doch zu einer Bestätigung durch den Kaiser, so viel wir wissen, nicht gekommen ist.

H. Bl.

240. In der Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft 1890, S. 405 ff. 1892, S. 662 f. 1893, S. 284 ff. stellt L. von Borch eine Reihe von Gründen zusammen, welche für die Entstehung des sogen. Schwabenspiegels in Franken, in der Metropole Mainz sprechen sollen.

H. Bl.

241. A. Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. (München, Lüneburg 1894) unterscheidet hinsichtlich des Ceremoniells drei Perioden (1. bis Heinrich V.; 2. bis Heinrich VI.; 3. Friedrich II. und Heinrich VII.), während deren je ein bestimmter von ihm nachgewiesener Ordo Geltung hatte. S. 108 ff. werden die Eide des deutschen Königs vor der Krönung nach Form und Bedeutung gewürdigt (vgl. Scheffer-Boichorst, N. A. XVIII, 172). Den Anhang der fleissigen Arbeit bilden ungedruckte Ordines, sowie die interessanten Entwürfe eines iuramentum (Rudolfs I.?) und eines privilegium, welches fast wörtlich mit dem Speyrer Privileg Otto's IV. (B.-F. 274) übereinstimmt. Nachrichten über noch ungedruckte Ordines beschliessen das Buch.

H. Bl.